

GEMEINDE WIMMELBURG



BV Gemeinde Wimmelburg öffentlich	Nr.: WIM/BV/057/2022	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Kästner, Stephanie	02.09.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Wimmelburg	29.09.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg hat mit Datum vom 08.07.2021 beschlossen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung kommt und die gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses genutzt werden.

Der Jahresabschluss wurde gem. § 120 KVG LSA (alt: § 108a GO LSA) aufgestellt und anschließend dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zur Prüfung übergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung, der Gemeinde Wimmelburg für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auf Basis des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Gemeinderat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2013 die Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 6.218.330,59 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in die Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz überführt.

2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 die Entlastung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht
Stellungnahme
Unterlagen Jahresabschluss

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss